

KURSORDNUNG

„WEITERBILDENDES STUDIUM ZUM SPORTÖKONOM (FH)“ AN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 und 51 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Kursordnung für das weiterbildende Studium zum SPORTÖKONOM (FH). Der Senat hat am 1. Juni 2016 die Kursordnung beschlossen. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom XX. XXXX 2016 die Ordnung genehmigt.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Kursordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungen des weiterbildenden Studiums zum SPORTÖKONOM (FH) an der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 2: Studium

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Für die Aufnahme des Studiums zum SPORTÖKONOM (FH) ist folgender Nachweis zu erbringen:
 - a) Abschluss eines Hochschulstudiums oder eines Studiums an einer Berufsakademie (BA) oder
 - b) mindestens Realschulabschluss, eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung und eine erfolgreich abgelegte Sport- oder Fitnessfachwirthprüfung vor der IHK, bzw. ein mindestens gleichwertiger Werdegang und Abschluss.
- (2) Das Studium zum SPORTÖKONOM (FH) ist eine berufsbegleitende Weiterbildung, die gemäß § 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 1.800 € für jedes der ersten drei Fachsemester und für jedes weitere Fachsemester 150 €. Nähere Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in der Gebührenordnung der Hochschule Schmalkalden geregelt.
- (3) Das Studium kann im ersten Semester zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Dies setzt in der Regel voraus, dass sich mindestens 14 Teilnehmer für das weiterbildende Studium zum SPORTÖKONOM (FH) immatrikulieren.
- (4) Die Anzahl der Studierenden pro Semester für das weiterbildende Studium zum SPORTÖKONOM (FH) kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses begrenzt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, welche Bewerber zu dem weiterbildenden Studium zugelassen werden. Bei einer Begrenzung der Teilnehmerzahl entscheidet der zeitliche Eingang der Bewerbungsunterlagen aller zulassungsfähigen Bewerber über die Zulassung.

§ 3

Ziel des weiterbildenden Studiums

Das Ziel des Studiums ist es, den Studierenden fundierte ökonomische Kenntnisse sowie Fähigkeiten in den verschiedenen Arbeits- und Aufgabenfeldern der Sportbranche bzw. eng verwandten Bereichen zu vermitteln und sie für anspruchsvolle Aufgaben zu qualifizieren. Neben Sportvereinen und -verbänden gehören auch kommerzielle Sportanbieter, Sportmarketing- und Eventagenturen, Sport-Reiseveranstalter etc. zu den Einsatzfeldern.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrangebot in der Studienform Fernstudium gliedert sich in drei Semester. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss der Studienzeit beträgt 1.337 Stunden. Dies beinhaltet sowohl die erforderliche Zeit für die synchrone Lehre als auch für die asynchrone Lehre. Das Studium endet mit der Prüfung zum SPORTÖKONOM (FH).
- (2) Das erste Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Strukturen der Sportwirtschaft
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Marketing
 - Kostenrechnung
 - Investitionen im Sport
 - Rechtliche Grundlagen und spezielles Sportrecht
- (3) Das zweite Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Vereins- und Verbandsmanagement
 - Ökonomie des Individual- und Teamsports
 - Besteuerung im Sport
 - Eventmanagement und -vermarktung
 - Sportstättenmanagement
- (4) Das dritte Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Sponsoring und Merchandising
 - Soft Skills
 - Public Relations im Sport
 - Rechtshandel und -vermarktung
 - Risk- und Projektmanagement
- (5) Der zeitliche Umfang der Lehrgebiete ergibt sich aus der Anlage.

§ 5

Formen und Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) In dem weiterbildenden Studium zum SPORTÖKONOM (FH) sollen Lehrveranstaltungen sowohl in einer synchronen Lehrform als auch in einer asynchronen Lehrform durchgeführt werden:
 1. Die synchrone Lehre umfasst das Präsenzstudium und Online-Tutorien.
 2. Die asynchrone Lehre umfasst das Lehrbriefstudium, Online-Vorlesungen, E-Learning-Einheiten sowie Zeiten für die Präsenznach- und die Prüfungsvorbereitung.
- (2) In dem weiterbildenden Studium zum SPORTÖKONOM (FH) können Lehrveranstaltungen (synchron oder asynchron) in folgender Art durchgeführt werden:
 1. Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden.
 2. Seminaristische Vorlesung
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen

exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

3. Übung
Durcharbeiten von Lehrstoffen. Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten. Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.

Abschnitt 3: Prüfungen

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Fachprüfungen zum SPORTÖKONOM (FH) kann nur teilnehmen, wer für das weiterbildende Studium zum SPORTÖKONOM (FH) an der Hochschule Schmalkalden eingeschrieben ist und die Studiengebühren entrichtet hat.
- (2) Die Studierenden sind zu den vorgesehenen Fachprüfungen laut Studienplan angemeldet.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Studienvoraussetzungen unvollständig sind.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung zum SPORTÖKONOM (FH) besteht aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit.
- (2) Fachprüfungen werden als Prüfungsleistungen i.d.R. während der Präsenzphasen abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge in Form einer Klausur oder schriftlichen Hausarbeit. Eine Fachprüfung wird bewertet und nach § 9 benotet.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind schriftlich zu erbringen. Prüfungen dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.
- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (4) Die Dauer jeder Fachprüfung wird bestimmt vom Gesamtstundenumfang gemäß Anlage.
Sie beträgt:
 - 60 Minuten bei bis zu 60 Stunden
 - 90 Minuten bei über 60 Stunden.

§ 9

Bewertung der Fachprüfungen und Bildung der Fachnoten

- (1) Die Noten der einzelnen Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Fachprüfungen und der Abschlussarbeit sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = | hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Fachprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund für die Prüfungsunfähigkeit muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Bei einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit des Kandidaten oder Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (4) Eine Prüfungsleistung, an der aufgrund von Prüfungsunfähigkeit nicht teilgenommen wurde, muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Abschlussarbeit durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Fachprüfung oder Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der folgenden Präsenzphase verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung ist nicht bestanden, wenn die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) ist. Eine Fachprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie dreimal mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

- (2) Die Prüfung zum SPORTÖKONOM (FH) ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Abschlussarbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung oder die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie sollen spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin verkündet werden.
- (4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird der Kandidat darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Prüfung zum SPORTÖKONOM (FH) nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Fachprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Fachprüfungen enthält.

§ 12

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 13

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichartigen oder anderen Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sind anzurechnen, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.
- (4) Die anzurechnenden Leistungen dürfen nicht im Rahmen von Prüfungen erbracht worden sein, die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Fachprüfungen sowie die durch diese Kursordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein aus sechs Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören mindestens drei Professoren der Hochschule Schmalkalden und bis zu drei weitere sachkundige Personen mit Hochschulabschluss an. Mindestens vier Mitglieder des

Prüfungsausschusses müssen Mitglied der FH Schmalkalden sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Hochschule Schmalkalden bestellt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Professor der Hochschule Schmalkalden sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Kursordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren der Hochschule Schmalkalden, anwesend ist und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden regelmäßig nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 16 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen der Fachprüfungen (§ 11).
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet
 1. über das Vorliegen der Studienvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)
 2. über die Durchführung des weiterbildenden Studiums (§ 2 Abs. 3)
 3. über die Zulassung zum Studium (§ 2 Abs. 4)
 4. über die Zulassungen zu den Prüfungen (§ 6)
 5. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10)
 6. über die Bestellung der Prüfer (§ 15).
- (3) Soweit in dieser Kursordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Zweck und Durchführung der Prüfung

Durch die Prüfung zum SPORTÖKONOM (FH) soll der Kandidat nachweisen, dass er die Inhalte und das methodische Instrumentarium der einzelnen Fachgebiete beherrscht.

§ 18 Art und Umfang der Prüfung

- (1) In folgenden Prüfungsgebieten sind Fachprüfungen abzulegen:

1. Betriebswirtschaftslehre und Kostenrechnung
 2. Marketing
 3. Investitionen im Sport
 4. Rechtliche Grundlagen und spezielles Sportrecht
 5. Vereins- und Verbandsmanagement
 6. Ökonomie des Individual- und Teamsports
 7. Eventmanagement und -vermarktung
 8. Sponsoring und Merchandising
 9. Sportstättenmanagement
 10. Rechtehandel und -vermarktung
- (2) Außerdem ist im 3. Semester eine sechswöchige Abschlussarbeit zu schreiben, die spätestens sechs Monate nach Abschluss des 3. Semesters einzureichen ist. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Prüfung zum SPORTÖKONOM (FH) wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich als Summe
- a) der jeweils mit dem Faktor 0,075 gewichteten Fachnoten in den Fächern „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Kostenrechnung“, „Grundlagen des Marketings“, „Investitionen im Sport“, „Rechtliche Grundlagen und spez. Sportrecht“, „Ökonomie des Individual- und Teamsports“ und „Rechtehandel und -vermarktung“ sowie zuzüglich
 - b) der jeweils mit dem Faktor 0,1 gewichteten Fachnoten in den Fächern „Vereins- und Verbandsmanagement“, „Eventmanagement und -vermarktung“, „Sponsoring und Merchandising“ und „Sportstättenmanagement“, zuzüglich
 - c) der mit dem Faktor 0,15 gewichteten Note der Abschlussarbeit.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote lautet:
- | | | |
|-------------------------------------------------------|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |
- (4) Über die bestandene Prüfung zum SPORTÖKONOM (FH) erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 20

Zertifikat

- (1) Ist die Prüfung zum SPORTÖKONOM (FH) bestanden, wird das Zertifikat
- SPORTÖKONOMIN (FACHHOCHSCHULE), abgekürzt SPORTÖKONOMIN (FH), bzw.
SPORTÖKONOM (FACHHOCHSCHULE), abgekürzt SPORTÖKONOM (FH), verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat das Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zertifikat wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Fachnote entsprechend § 10 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Prüfung zum SPORTÖKONOM (FH) für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Prüfung zum SPORTÖKONOM (FH) für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Zertifikat einzuziehen, wenn die Prüfung zum SPORTÖKONOM (FH) aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Kursordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kursordnung vom 09.07.2014 außer Kraft.
- (2) Diese Kursordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/2017 das weiterbildende Studium zum SPORTÖKONOM (FH) beginnen.
- (3) Nach dieser Kursordnung werden Studierende letztmalig im Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert.

Anlage:

Lehrgebiete des weiterbildenden Studiums zum SPORTÖKONOM (FH)

Lehrgebiete	Stundenumfang im 1. Semester			ECTS
	synchrone Lehre	asynchrone Lehre	gesamt	
Strukturen der Sportwirtschaft	-	80	80	-
Betriebswirtschaftslehre	8	82	90	3
Marketing	12	48	60	2
Kostenrechnung	8	52	60	2
Investitionen im Sport	12	48	60	2
Rechtliche Grundlagen und spezielles Sportrecht	12	78	90	3
Summe 1. Semester	52	388	440	12

Lehrgebiete	Stundenumfang im 2. Semester			ECTS
	synchrone Lehre	asynchrone Lehre	gesamt	
Vereins- und Verbandsmanagement	12	108	120	4
Ökonomie des Individual- und Teamsports	12	48	60	2
Besteuerung im Sport	4	46	50	-
Eventmanagement und -vermarktung	12	48	60	2
Sportstättenmanagement	12	108	120	4
Summe 2. Semester	52	358	410	12

Lehrgebiete	Stundenumfang im 3. Semester			ECTS
	synchrone Lehre	asynchrone Lehre	gesamt	
Sponsoring und Merchandising	12	138	150	5
Soft Skills	4	50	54	-
Public Relations im Sport	2	46	48	-
Rechtshandel und -vermarktung	8	52	60	2
Risk- und Projektmanagement	4	51	55	-
Abschlussarbeit	-	120	120	4
Summe 3. Semester	30	457	487	11
Gesamtstundenzahl Studium	134	1.203	1.337	35